



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

NICHT ÖFFENTLICH

Drucksachen-Nr.: VI/826

Sitzungsdatum: 08.02.18

Beschluss-Nr.: 537/30/18

Beschlussdatum: 08.02.18

Gegenstand: Haftungsfreistellung der KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	11.01.18	12	0	0	0	
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	15.01.18	2	2	6	1	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	17.01.18	9	0	0	0	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	25.01.18	12	0	1	0	
Stadtvertretung	08.02.18					mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 20.12.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Einer Haftungsfreistellung der KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH (KEG) im Verhältnis zur Stadt Neubrandenburg für Haftungsrisiken aus der Zeit bis einschließlich zum 31.03.2010 aus Aufgaben nach § 157 BauGB als Sanierungsträger, die durch Übertragungsvertrag vom 04.02.2010 (Anlage) von der Neubrandenburger Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (neu.ste) auf die KEG übertragen wurden und die von der KEG nicht zu vertreten sind, wird zugestimmt.
2. Die Haftungsfreistellung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Treuhandvermögen aus dem Gesellschaftsvermögen der liquidierten Neubrandenburger Stadtentwicklungsgesellschaft mbH nicht ausreicht, um Ansprüche aus Risiken, die bis einschließlich zum 31.03.2010 entstanden sind, zu erfüllen.
3. Die mit der Haftungsfreistellung verbundenen und in der Begründung dargestellten Risiken werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Begründung

Begründung:

Die neu.ste GmbH hat im Zeitraum vom 11.06.96 bis zum 25.03.10 die ihr von der Stadt Neubrandenburg übertragenen Aufgaben nach § 157 BauGB als Sanierungsträger für mehrere Sanierungs- und Stadtumbaugebiete wahrgenommen.

Im Einzelnen betraf das folgende Stadtgebiete:

- Stadtbau Ost, Stadtumbaugebiet Datzeberg (vom 02.09.98 bis 25.03.10)
- Stadtbau Ost, Stadtumbaugebiet Oststadt (vom 02.09.98 bis 25.03.10)
- Stadtbau Ost, Stadtumbaugebiet Reitbahnweg (vom 11.06.96 bis 25.03.10)
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ (vom 26.03.98 bis 25.03.10)

Mit Vertrag vom 04.02.10 sind die Treuhandverträge der neu.ste auf die KEG mbH übergeleitet worden. Letztgenannte Gesellschaft verlangt nunmehr eine Haftungsfreistellung für die Tätigkeit der neu.ste:

Mit Beschluss vom 02.07.15 (Drucksachen-Nr.: VI/276, Beschlussgegenstand: „Auflösung der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg GmbH“) hat die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg beschlossen, dass die neu.ste liquidiert werden soll (Beschluss Nr. 1). Im Rahmen dieser Beschlussfassung hat die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg auch zur Kenntnis genommen, dass die KEG nach Liquidation der neu.ste „mit der Durchsetzung der gegen die Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH geltend gemachten oder möglicherweise zukünftig entstehenden Freistellungsansprüche ausgeschlossen ist“ (Beschluss Nr. 2). Am 04.02.10 hatten die neu.ste und die KEG eine „Vereinbarung zum Vertragsübergang der Treuhänderverträge der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH auf die KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH“ abgeschlossen. Zum Verständnis des obig aufgeführten seinerzeitigen Beschlusspunktes 3 aus der Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. VI/276 ist die Haftungssituation vor und nach Abschluss des Übertragungsvertrags vom 25.03.10 darzustellen:

Vor Abschluss des Übertragungsvertrags vom 04.02.10 haftete die neu.ste im Verhältnis zur Stadt Neubrandenburg für eine Schlechterfüllung bzw. Nichterfüllung der ihr von der Stadt durch Vertrag übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG ausschließlich mit dem Gesellschaftsvermögen. Dies ist im Zweifel das Stammkapital gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG in Höhe von 25.000 EUR. Auch im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft haftet diese gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG lediglich mit dem Gesellschaftsvermögen; die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, die Haftung für

Gesellschaftsverbindlichkeiten zu übernehmen. Im Falle einer Insolvenz der neu.ste hätte die Stadt Neubrandenburg etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft mithin lediglich zur Insolvenztabelle anmelden können und hätte diese entsprechend der Insolvenzquote befriedigen können. Infolgedessen trug die Stadt Neubrandenburg vor Abschluss des Übertragungsvertrags vom 04.02.10 das Insolvenzrisiko der neu.ste.

Durch den Übertragungsvertrag vom 04.02.10, der von der BIG-Städtebau – eine Gesellschafterin der KEG – vorbereitet wurde, wurden die Treuhänderverträge betreffend die Durchführung der Maßnahme „Am Reitbahnweg“, die Maßnahme „Datzeberg“, die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ und die Durchführung des Programms „Stadtumbau-Ost“ von der neu.ste auf die KEG übertragen.

In § 2 Abs. 1 S. 2 des Übertragungsvertrags vom 04.02.10 ist Folgendes geregelt: „Die KEG tritt [...] mit allen Rechten und Pflichten in den Treuhändervertrag zwischen der neu.ste und der Stadt ein.“

Sodann ist in § 2 Abs. 2 des Übertragungsvertrags ein Haftungsübergang von der neu.ste auf die KEG im Verhältnis zur Stadt Neubrandenburg geregelt: „Von dem Zeitpunkt des Vertragsübergangs an übernimmt die KEG die Haftung für sämtliche erbrachten Leistungen im Rahmen des Treuhandverhältnisses.“

Schließlich sieht § 2 Abs. 3 des Übertragungsvertrags eine Regress- und Freistellungsmöglichkeit der KEG gegenüber der neu.ste vor: „Sollten von der Stadt Ansprüche an die KEG hinsichtlich der von der neu.ste vor dem Übernahmetag erbrachten Leistungen gestellt werden, verpflichtet sich die neu.ste, die KEG im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen freizuhalten.“

Rechtsreflex des Zusammenwirkens dieser Klauseln ist, dass durch die bedingungslose Haftungsübernahme unabhängig von einer tatsächlich bestehenden Regress- und Freistellungsmöglichkeit gegenüber der neu.ste die KEG gegenüber der Stadt auch dann haftet, wenn die neu.ste infolge von Insolvenz oder Liquidation als Haftungspartner ausfällt. Im Ergebnis trägt damit nunmehr, nach Abschluss des Übertragungsvertrags vom 04.02.10, die KEG das Insolvenz- und Liquidationsrisiko der neu.ste.

Die Stadt Neubrandenburg hat durch den Auflösungsbeschluss vom 02.07.15 nunmehr exakt den oben beschriebenen Fall eintreten lassen, dass die neu.ste als Haftungspartner der KEG wegzufallen droht und der KEG somit eine Regress- und Freistellungsmöglichkeit verloren geht. Auf diesen Umstand war in der obig dargestellten Beschlussvorlage hingewiesen worden.

Es lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit nachvollziehen, ob der dargestellte Rechtsreflex, dass die Tragung des Insolvenzrisikos der neu.ste von der Stadt Neubrandenburg auf die KEG übergeht, bei Abschluss des Übertragungsvertrags vom 04.02.10 tatsächlich so gewollt war oder schlichtweg übersehen wurde.

Durch Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.10 [(Drucksachen-Nr.: V/164, Beschlussgegenstand: Übernahme von Anteilen der kommunalen Entwicklungsgesellschaft mbH (KEG))] hat die Stadt Neubrandenburg den Erwerb von 50 % der Gesellschaftsanteile an der KEG beschlossen. Dieser Beschluss wurde einen Monat nach Abschluss des vorliegend maßgeblichen Übertragungsvertrags vom 04.02.10 gefasst und während der Zeit des Abschlusses des Übertragungsvertrags vom 04.02.10 bereits vorbereitet. In der Begründung zu dieser Beschlussvorlage lassen sich keinerlei Ausführungen zu einer Verlagerung des Insolvenzrisikos bezüglich der neu.ste von der Stadt Neubrandenburg auf die KEG finden. Es wird vielmehr der Zweck des Übertragungsgeschäfts und des Anteilskaufs damit begründet, dass die Kompetenzen der BIG-Städtebau GmbH und der neu.ste in der KEG gebündelt werden sollen und dass diese sämtliche Aufgaben der Stadtanierung, des Projektmanagements, der Projektentwicklung und Projektsteuerung sowie der Baubetreuung übernehmen soll. Die Gesellschafter der neu.ste wollten sich hingegen verstärkt auf ihr Kerngeschäft konzentrieren und ihr Engagement in der Stadtentwicklung weiter auf die eigenwirtschaftliche Erschließung von Bauland reduzieren. Wenn zugleich durch den Übertragungsvertrag vom 04.02.10 eine effektive Verlagerung von Haftungsrisiken ohne Regressmöglichkeit gewollt gewesen wäre, hätten sich hierzu wohl explizite Regelungen in dem Übertragungsvertrag und der vorzitierten Beschlussvorlage gefunden. Dass hierzu jedoch eine ausdrückliche Regelung fehlt, ist ein Indiz

dafür, dass die vorbeschriebene Verlagerung der Tragung des Insolvenz- und Liquidationsrisikos der neu.ste nicht zielgerichtet gewollt war, sondern schlichtweg von den Vertragsparteien übersehen wurde.

Allerdings ist in der Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. V/159 und dem Beschlussgegenstand „Überleitung der Treuhänderverträge der Stadt Neubrandenburg mit der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH (neu.ste) für die Fördergebiete Reitbahnviertel, Datzeberg, Oststadt und Wolgaster Straße auf die KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH“, die ebenfalls am 25.03.10 beschlossen wurde, folgendes aufgeführt: „Die Betreuung der im Bereich Stadterneuerung übernommenen Dienstleistungsverträge der neu.ste gegenüber der Stadt Neubrandenburg soll daher einvernehmlich zukünftig von der KEG übernommen werden. [...] Die KEG tritt sodann zum in dieser Erklärung genannten Termin mit allen Rechten und Pflichten in den Treuhändervertrag zwischen neu.ste und der Stadt ein und übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Haftung für sämtliche erbrachten Leistungen im Rahmen des Treuhandverhältnisses.“

Die KEG, deren 50 %ige Gesellschafterin die Stadt Neubrandenburg ist, könnte sich ihrer durch Vertrag vom 04.02.10 übernommenen Haftung ihrerseits wiederum entledigen, indem sie selbst im Haftungsfall ihre eigene Insolvenz zulässt. Insoweit haftet auch die KEG gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. In diesem Fall würde die Stadt Neubrandenburg als 50 %ige Gesellschafterin der KEG und zugleich Gläubigerin der KEG das Insolvenzrisiko der KEG tragen.

Im Vorfeld einer Liquidation der neu.ste verlangt die KEG nunmehr, den obig beschriebenen – möglicherweise ungewollten – Rechtsreflex zu ihren Lasten zu beseitigen. Infolgedessen begehrt sie eine Haftungsfreistellung für Verbindlichkeiten, die kausal auf ein schuldhaftes Handeln der neu.ste vor Abschluss des Übernahmevertrags vom 04.02.10 zurückzuführen sind.

Vor diesem Hintergrund bedarf es seitens der Stadt Neubrandenburg einer Risikoeinschätzung, ob durch die begehrte Haftungsfreistellung der KEG gegebenenfalls zu erwartende Forderungen Dritter zulasten der Stadt Neubrandenburg gehen werden, ohne dass diese die KEG aus dem Übertragungsvertrag vom 04.02.10 in die Haftung nehmen könnte.

Im Rahmen der Entscheidung über die von der KEG begehrte Haftungsfreistellung ist zu berücksichtigen, dass die neu.ste noch über ein Gesellschaftsvermögen in Höhe von rd. 300 TEUR verfügt. Durch eine Treuhandvereinbarung der Gesellschafter der neu.ste wird sichergestellt werden, dass dieses Vermögen für die Erfüllung von durch die neu.ste möglicherweise kausal und schuldhaft herbeigeführten Vermögensschäden bei der Stadt Neubrandenburg zu verwenden ist.

Art gegebenenfalls zu erwartender Forderungen

Forderungen können aus der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen und Baumaßnahmen entsprechend §§ 146 bis 148 BauGB dem Grundstücksverkehr und der Bewirtschaftung der der Sanierung dienenden Mittel entsprechend § 157 BauGB entstehen.

Insbesondere besteht bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Beantragung, Verwendung und Abrechnung von Finanzierungs- und Fördermitteln entsprechend § 164 a BauGB für

- die Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen
- die Durchführung von Baumaßnahmen
- die Gewährung einer angemessenen Vergütung des beauftragten Dritten oder
- die Verwirklichung eines Sozialplanes sowie eines Härteausgleichs

ein Risiko der Rückzahlung erhaltener Fördermittel. Dieses Risiko besteht dem Grunde nach solange, wie die Gesamtmaßnahmen und die durchgeführten Einzelmaßnahmen nicht abgerechnet und durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nicht testiert sind.

Die Rückzahlung nicht zweckgerecht eingesetzter Fördermittel begründet darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Vorteilsausgleiches, den die Stadt durch Inanspruchnahme dieser Fördermittel erlangt hat. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Vorteilsausgleichs wird in der Regel ein Zinssatz von 4 bis 5 % über den Basiszinssatz herangezogen.

Risikobehaftete Maßnahmen

Stadtumbau Ost, Stadtumbaugebiet Reitbahnweg

Die Gesamtmaßnahme und alle in ihr durchgeführten Einzelmaßnahmen sind durch die Neubrandenburger Stadtentwicklungsgesellschaft mbH und in der Folge durch die KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH mit Datum vom 11.04.16 zum Stichtag 31.12.15 endabgerechnet. Die Testate für die Einzelmaßnahmen in Verantwortung der neu.ste liegen vor, jedoch noch nicht für die Gesamtmaßnahme.

Streitbefangen mit dem Landesförderinstitut M-V ist der zweckgerechte Einsatz von RSI-Mitteln für den Rückbau der Druckminderstation im Jahre 2007. Von den ursprünglich veranschlagten Kosten in Höhe von 61.500 EUR wurden zur Durchführung der Maßnahme nur 34.888,74 EUR benötigt. Die restlichen Mittel wurden nicht zweckgerecht für den Ausbau des Ponyweges eingesetzt. Inklusive Vorteilsausgleich ergibt sich daraus ein Rückforderungsbetrag in Höhe von 34.272,43 EUR. Der Fördermittelgeber behält sich vor, über die Forderung im Rahmen der Prüfung der Gesamtmaßnahme „Reitbahnweg“ abschließend zu entscheiden.

Stadtumbau Ost, Stadtumbaugebiet Datzeberg

Die Gesamtmaßnahme wurde noch nicht abgerechnet und ist somit noch nicht schlusstestiert. Eine Aufforderung zur Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme mit Stichtag 31.12.18 ist jedoch bereits an die Stadt ergangen. Für die Maßnahmen, die in Verantwortung der neu.ste umgesetzt worden sind, liegen alle Einzeltestate vor. Im Ergebnis dessen gibt es jedoch keine Rückforderungen von Fördermitteln seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die auf das Wirken der Gesellschaft zurückzuführen sind. Ein finanzielles Risiko für die Stadt Neubrandenburg aus der Enthftung der KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH für Tätigkeiten der neu.ste besteht im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Stadtumbau Ost, Stadtumbaugebiet Datzeberg“ mithin nicht.

Stadtumbau Ost, Stadtumbaugebiet Oststadt

Die Gesamtmaßnahme wurde ebenfalls noch nicht abgerechnet und ist somit noch nicht schlusstestiert. Eine Aufforderung zur Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme mit Stichtag 31.12.21 ist jedoch bereits an die Stadt ergangen. Für die Maßnahmen, die in Verantwortung der neu.ste umgesetzt worden sind, liegen jedoch alle Einzeltestate vor. Im Ergebnis dessen gibt es keine Rückforderungen von Fördermitteln seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die auf das Wirken der Gesellschaft zurückzuführen sind. Ein finanzielles Risiko für die Stadt Neubrandenburg aus der Enthftung der KEG- Kommunalen Entwicklungsgesellschaft mbH für Tätigkeiten der neu.ste besteht im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Stadtumbau Ost, Stadtumbaugebiet Oststadt“ wie auch schon bei der Gesamtmaßnahme „Datzeberg“ mithin nicht.

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“

Alle Einzelmaßnahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sind testiert. Daraus ergibt sich eine Nichtanerkennung des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln in Höhe von 41.735,43 EUR. Über die Höhe der daraus resultierenden Rückforderung wird seitens des Landesförderinstitutes M-V im Rahmen der Prüfung der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme entschieden. Inwieweit die Forderung durch schuldhaftes Verhalten der neu.ste begründet wird, muss in der Folge geprüft werden. Ungeachtet dessen wurde im Rahmen der Zwischenabrechnung für die Jahre 1998 bis 2008 der nicht zweckgerechte Einsatz von Städtebauförderungsmitteln in Höhe von 42.161,70 EUR festgestellt. Inklusive Vorteilsaus-

gleich erwächst daraus ein Rückforderungsanspruch in Höhe von 64.669,21 EUR für veranschlagte Straßenreinigungskosten, Kreditzinsen, Gerichtskosten und Kapitalertragssteuer.

Die Zwischenabrechnung für die Jahre 2009 bis 2014 ist noch nicht testiert, da die Schlussabrechnung seitens des Landesförderinstitutes M-V erwartet wird. In diesem Zusammenhang festgestelltes Fehlverhalten ist möglich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Die Schlussabrechnung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme konnte bisher nicht vorgenommen werden, da die Ausgleichsbeträge noch nicht vollständig bestimmt worden sind.

Umfang der gegebenenfalls zu erwartenden Forderungen

Das bisher quantifizierbare Risiko beläuft sich auf 157.477,07 EUR. Weitere Forderungen können aus dem Bescheid zur Zwischenabrechnung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Wolgaster Straße für den Zeitraum 2009 bis 2014 und dem Bescheid zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme erwachsen. Sie sind gegenwärtig jedoch nicht quantifizierbar. Der angegebene Umfang des ggf. zu erwartenden Vorteilsausgleiches für die Wolgaster Straße basiert auf einer Hochrechnung/Schätzung.

	Forderungstitel	Rückforderungsbetrag Städtebaufördermittel (EUR)	Vorteilsausgleich (EUR)	mögliche Gesamtforderung (EUR)
Reitbahnweg	Bescheid zur Zwischenabrechnung 2007 - 2011	26.611,26	7.661,17	34.272,43
Wolgaster Straße	Testierung Einzelmaßnahmen	41.735,43	16.800,00*	16.800,00*
	Bescheid zur Zwischenabrechnung 1998 - 2008	42.161,70	22.507,51	64.669,21
	Bescheid zur Zwischenabrechnung 2009 - 2014	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor
Gesamt		110.508,39	46.968,68	157.477,07

* Angaben basieren auf einer Hochrechnung/Schätzung

Anlage

- Treuhändervertrag zwischen neu.ste und Stadt Neubrandenburg für die Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ vom 26.03./27.03.1998 und 1. Änderung zum Treuhändervertrag vom 21.04.2008
sowie
- Treuhändervertrag zwischen neu.ste und der Hansestadt Anklam über die Durchführung des Programms „Stadtumbau-Ost“ vom 03.01./01.02.2002 und 1. Änderung zum Treuhändervertrag vom 01.04./04.04.2008

§ 2

1. neu.ste und KEG werden für die Fälle des Vertragsübergangs in eine gemeinsame Erklärung mit der Stadt vereinbaren. Die KEG tritt zum in dieser Einzelerklärung genannten Termin mit allen Rechten und Pflichten in den Treuhändervertrag zwischen der neu.ste und der Stadt ein.
2. Von dem Zeitpunkt des Vertragsübergangs an übernimmt die KEG die Haftung für sämtliche erbrachten Leistungen im Rahmen des Treuhandverhältnisses.
3. Sollten von der Stadt Ansprüche an die KEG hinsichtlich der von der neu.ste vor dem Übernahmetag erbrachten Leistungen gestellt werden, verpflichtet sich die neu.ste, die KEG im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei zu halten.

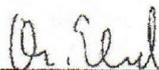
Dabei wird die neu.ste die KEG mit sämtlichen zur Abwehr der Ansprüche erforderlichen Unterlagen versorgen und die sonstige hierfür notwendige Zuarbeit kostenfrei erbringen. Sollten die Ansprüche der Stadt berechtigt sein, wird die neu.ste auf Anforderung entsprechende Nachbesserungen ihrer Leistungen kostenfrei veranlassen oder, soweit eine Nachbesserung nicht möglich ist, Schadensersatzforderungen anstelle der KEG begleichen. Sofern im Zuge der Abwehr oder Bearbeitung solcher Ansprüche eigene Leistungen der KEG erbracht werden müssen, werden diese Aufwendungen der KEG von der neu.ste auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Treuhandvergütungssatzes erstattet.

4. Die KEG übernimmt mit Vertragsübergang kein Personal der neu.ste.
5. Die KEG beabsichtigt, Teilleistungen aus dem Treuhändervertrag, wie die Führung und Bewirtschaftung des Treuhandkontos, die Mitwirkung bei der Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten, die Erstellung der Zwischenverwendungsnachweise, auf die BIG-STÄDTEBAU GmbH im Wege der Geschäftsbesorgung zu übertragen. Dafür ist die Zustimmung der Stadt erforderlich, um deren Einholung sich beide Vertragsparteien bemühen werden.

§ 3

1. Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2010 vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg GmbH zur Überleitung der Verträge auf die KEG in Kraft.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich einer Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine solche ersetzen, die dem Gewollten am Nächsten kommt.

Neubrandenburg, den 04.07.2010



Christina Ebel
Stadtentwicklungsgesellschaft
Neubrandenburg mbH

Neubrandenburg, den 04.07.2010



Christina Ebel und Thomas Riemer
KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH